

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 31. Januar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 31.01.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 - Bachelorgrad
- § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Bachelorarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in

Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics vom 14.02.2007 (AMBl. TU 13/2008 S. 242) tritt am 31.03.2024 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis spätestens zum 31.03.2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(4) Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht beendet haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre führt die Studierenden in die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen theoretischen und praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten ein. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Analyse von Industriestrukturen und Netzwerken. Die Einarbeitung in das wissenschaftliche Denken und ein aktiv gestalteter Lernprozess stärken ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Urteilskraft und schaffen das Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft. Diese Lernziele werden durch ein Curriculum erreicht, das die wissenschaftliche Analyse mit der Vorbereitung auf deren Anwendung in der beruflichen Praxis verbindet. Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre sind die Grundlagen für eine mögliche Fortführung und Vertiefung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen Zusammenhängen, z. B. in einem Masterstudium, erfolgreich gelegt.

(2) Zur theoretischen Ausbildung gehört die lernende Erarbeitung grundlegender wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Entwicklung der Fähigkeit, sich selbständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten. Durch den engen Bezug zur wirtschaftswissenschaftlichen Forschung im Lernprozess des Studiums entwickelt sich dabei ein Erkenntnis- und Gestaltungsinteresse als motivierendes Element, das wirtschaftstheoretische Modellbildung und wirtschaftspolitische Praxis zur fachlichen Kompetenz verbindet. Im Mittelpunkt dieses kompetenzorientierten Lernprozesses stehen unter anderem:

- die Entwicklung instrumenteller Fähigkeiten und Kompetenzen zur kritischen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien in der Praxis,
- die Förderung von Selbstständigkeit, die Voraussetzung für eine eigenständige und systematische Beschäftigung mit wirtschaftswissenschaftlichen Problemstellungen ist
- die Schärfung des gesellschaftlichen Problembewusstseins durch die aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen und deren Berücksichtigung in wirtschaftswissenschaftlichen Theorien, u. a. auch Genderaspekte,
- der unvoreingenommene Umgang mit Fakten auf Basis von empirischen Methoden,
- die Aneignung von Kenntnissen über institutionelle Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften und handlungsleitender Kulturen etc. im gewählten Berufsfeld,

- die Schulung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Förderung der Teamarbeit,
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens zur Gewährleistung eines produktiven interaktiven Erkenntnisprozesses.

(3) Volkswirte bzw. Ökonomen sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, in internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Fachgebiete und des Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Berlin können als typische Tätigkeitsbereiche mit leitender, planender, analytischer oder beratender Funktion genannt werden:

- Unternehmen (Analyse von Märkten und Branchen, Strategisches Management),
- Beratungsunternehmen,
- Regulierungs- und Kartellbehörden,
- Regionale Planungs- und Umweltbehörden,
- Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke),
- Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen oder internationalen Rahmen,
- Wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst 6 Semester.

(3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 168 LP in Modulen und 12 LP in der Bachelorarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 108 LP und gliedert sich in:

- Grundlagenstudium: enthaltende Pflichtmodule im Umfang von 66 LP
- Aufbaustudium: enthaltende Pflichtmodule im Umfang von 30 LP
- Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 60 LP und gliedert sich in:

- Grundlagenstudium: enthaltende Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP
- Aufbaustudium: enthaltende Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP

c. Vertiefungsstudium: Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 LP

d. Sektoren und Technik: Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP

Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik beinhaltet Module, in denen die technischen und sonstigen Charakteristika von Infrastruktur- und sonstigen Sektoren, die besondere technische Eigenarten aufweisen, behandelt werden. Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik soll damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, auch Veranstaltungen an den weiteren Fakultäten der TU Berlin zu belegen, die für die Erreichung des Qualifikationsziels von Bedeutung sind.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die folgenden Module mit einem Gesamtvolumen von maximal 42 LP bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben:

- Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 24 LP aus den Bereichen Grundlagenstudium, Aufbaustudium

und Vertiefungsstudium. Davon maximal Module im Umfang von:

- i. 6 LP im Bereich Aufbaustudium
 - ii. 6 LP im Bereich Vertiefungsstudium; nicht aber das VWL-Seminar
- b. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von maximal 6 LP aus dem Bereich Sektoren und Technik
- c. Alle belegten Module im Wahlbereich

(3) Bei erstmals nicht bestandenen Modulprüfungen von maximal 4 Modulen im ersten Fachsemester gelten die zeitlich zuerst liegenden Prüfungstermine als nicht unternommen (Freiversuch).

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, der Bearbeitungszeitraum beträgt 13 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 7 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 126 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen, wobei alle Module des Grundlagenstudiums abgeschlossen sein müssen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹

Modul	P / WP ²	LP	Prüfungsform ³	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ⁴
Grundlagenstudium		72			
Mathematik I für Wirtschaftswissenschaften	P	6	s	Ja	- / 1
Mathematik II für Wirtschaftswissenschaften	P	6	s	Ja	- / 1
Mikroökonomik	P	6	s	Ja	- / 1
Makroökonomik	P	6	P	Ja	- / 1
Wirtschaftspolitik	P	6	s	Ja	- / 1
Wirtschaftsprivatrecht	P	6	s	Ja	- / 1
Statistik I für Wirtschaftswissenschaften	P	6	s	Ja	- / 1
Statistik II für Wirtschaftswissenschaften	P	6	s	Ja	- / 1
Einführung in die Informatik	P	6	s	Ja	- / 1
Bilanzierung und Kostenrechnung	P	6	s	Ja	- / 1
Investition und Finanzierung	P	6	s	Ja	- / 1
BWL-Grundlagenmodul (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	6	s	Ja	- / 1
Aufbaustudium		36			
Spieltheorie	P	6	s	Ja	- / 1
Industrieökonomik	P	6	s	Ja	- / 1
Ökonometrie	P	6	s	Ja	- / 1
Öffentliche Finanzen I	P	6	s	Ja	- / 1
Infrastruktur- und Wettbewerbspolitik	P	6	s	Ja	- / 1
Aufbaumodul Makroökonomik (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	6	s / P	Ja	- / 1
Vertiefungsstudium		36			
Vertiefungsmodul (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs) - inklusive max. ein Studienprojekt - inklusive max. 12 LP BWL-Module	WP	30	s / P	Ja	- / 1
VWL-Seminar (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	6	P	Ja	1
Sektoren und Technik		12			
Sektoren und Technik-Module (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	12	s / m / P	Ja	- / 1
Wahlbereich		12			
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	WP	12	s / m / P	Ja	-
Bachelorarbeit		12			
Bachelorarbeit	P	12	s	Ja	1
Σ		180			

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

³ s = schriftlich; m = mündlich; P = Portfolio

⁴ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet (§ 8 Ziff. 2); jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan⁵

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester 30	Mathematik I für Wirtschafts- wissenschaften 6	Mikroökonomik 6	Wirtschafts- privatrecht 6	Einführung in die Informatik 6	Bilanzierung und Kostenrechnung 6
2. Semester 30	Mathematik II für Wirtschaftswissen- schaften 6	Makroökonomik 6	Wirtschaftspolitik 6	BWL- Grundlagenmodul 6	Investition und Finanzierung 6
3. Semester 30	Statistik I für Wirtschafts- wissenschaften 6	Spieltheorie 6	Vertiefungsmodul 6	Vertiefungsmodul 6	Wahlmodul 6
4. Semester 30	Statistik II für Wirtschafts- wissenschaften 6	Industrieökonomik 6	Öffentliche Finanzen I 6	Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik-Modul 6
5. Semester 30	VWL-Seminar 6	Ökonometrie 6	Vertiefungsmodul 6	Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik-Modul 6
6. Semester 30	Infrastruktur- und Wettbewerbspolitik 6	VWL-Aufbaumodul 6	Wahlmodul 6	Bachelorarbeit 12	

⁵ Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Ein Mobilitätsfenster für ein abschnittsweises Studium außerhalb der TU Berlin ist individuell in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

